

Merckblatt

Kinder verheirateter bzw. nicht verheirateter Eltern sind rechtlich gleichgestellt.

Vaterschaft

Für jedes Kind ist es von großer Wichtigkeit zu wissen, wer seine Eltern sind. Während die Mutterschaft feststeht, bedarf die Vaterschaft bei Kindern unverheirateter Eltern einer besonderen Feststellung.

Nur mit einer verbindlich geklärten Vaterschaft sind auch wichtige rechtliche Wirkungen verbunden. So können z.B. Unterhaltsansprüche für Sie und Ihr Kind sowie ggf. Erb- oder Rentenansprüche nur nach erfolgter Feststellung der Vaterschaft geltend gemacht werden.

Die Vaterschaft Ihres Kindes kann festgestellt werden

- durch urkundliche Vaterschaftsanerkennung (vorgeburtlich oder nach der Geburt)
- durch gerichtliche Entscheidung.

Die Anerkennungserklärung des Vaters kann nur freiwillig erfolgen und muss öffentlich beurkundet werden. Dies ist kostenfrei bei Ihrer örtlichen Stelle des Amtes für Kinder, Jugend und Familie möglich. Weitere Beurkundungsmöglichkeiten bestehen auch z.B. beim Standesamt, Amtsgericht und bei einem Notar.

Wenn der Vater seine Vaterschaft nicht freiwillig anerkennen will, muss sie beim örtlichen Familiengericht eingeklagt werden. Das Kind oder Sie müssen dann klagen. Bei Einrichtung einer Beistandschaft kümmert sich die zuständige Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nach Rücksprache mit Ihnen um die Klärung der Vaterschaft und führt für das Kind gegebenenfalls notwendige gerichtliche Prozesse.

Elterliche Sorge

Grundsätzlich haben Sie als Mutter die alleinige elterliche Sorge für Ihr Kind.

Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass beide Elternteile die **gemeinsame elterliche Sorge** für das Kind ausüben. Dazu ist erforderlich, dass Sie beide eine übereinstimmende Willenserklärung abgeben.

Diese Sorgeerklärung kann hier vor Ort kostenlos beurkundet werden.

Es ist für die Sorgeerklärung nicht Voraussetzung, dass Sie mit dem anderen Elternteil einen gemeinsamen Haushalt führen. Leben Sie mit dem Vater Ihres Kindes nicht zusammen und üben Sie die elterliche Sorge gemeinsam aus, muss der Vater nach wie vor Unterhalt zahlen.

Die Sorgeerklärung kann nicht widerrufen werden. Sollten Sie oder der Vater Ihres Kindes eine Änderung wünschen, ist ein Antrag beim Familiengericht erforderlich. Das Familiengericht entscheidet dann über die Abänderung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Beistandschaft des FB Kinder, Jugend und Familie

Einrichtung:

Sie haben die Möglichkeit, beim Jugendamt eine Beistandschaft für Ihr Kind einrichten zu lassen.

Folgende Voraussetzungen sind hierfür erforderlich:

- Sie sind alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge.
- Sie leben im Inland.
- Üben Sie mit dem anderen Elternteil die gemeinsame elterliche Sorge aus, können Sie eine Beistandschaft zur Unterhaltsrealisierung einrichten, **wenn das Kind allein in Ihrer Obhut lebt.**

Zur Einrichtung der Beistandschaft ist Ihr schriftlicher Antrag erforderlich.

Der Aufgabenkreis des Beistandes umfasst:

- Klärung der Vaterschaft,
- Realisierung und Geltendmachung von Unterhalt.

Sie können den Aufgabenkreis des Beistandes wählen.

Beendigung:

Möchten Sie die Beistandschaft nicht mehr in Anspruch nehmen, reicht eine kurze schriftliche Erklärung aus, dass Sie die Weiterführung der Beistandschaft nicht wünschen.

Außer auf Ihren Antrag hin ist die Beistandschaft auch beendet, wenn

- Ihr Kind im Ausland lebt,
- Sie nicht mehr die alleinige elterliche Sorge für Ihr Kind haben,
- Sie und der Vater Ihres Kindes die elterliche Sorge gemeinsam ausüben und einen gemeinsamen Haushalt führen,
- Sie den Vater Ihres Kindes heiraten.

Namensrecht

In allen namensrechtlichen Angelegenheiten Ihres Kindes wenden Sie sich bitte an das Standesamt.

Erbrecht

Erbangelegenheiten Ihres Kindes können nicht durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie geregelt werden. Eventuelle Erbansprüche Ihres Kindes müssen Sie ab diesem Zeitpunkt selbst oder mit Hilfe eines Rechtsanwaltes regeln.

Umgangsrecht

Auch wenn Sie kein gemeinsames Sorgerecht mit dem Vater ausüben, hat das Kind das Recht auf Umgang mit seinem Vater. Beide Elternteile haben die Pflicht und das Recht, Kontakt zu Ihrem Kind zu haben.

In Streitfällen soll das Amt für Kinder, Jugend und Familie vermittelnd tätig werden. Wenden Sie sich mit diesen Fragen bitte an den Allgemeinen Sozialen Dienst.

Wenn es zu keiner Einigung kommt, trifft das Familiengericht eine Entscheidung, die das Wohl des Kindes am besten berücksichtigen soll.